

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 15 (1908)

Heft: 38

Artikel: Aus dem Aufruf zur Gründung einer schweiz. Anstalt für krüppelhafte Kinder

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538450>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Aufruf zur Gründung einer Schweiz. Anstalt für krüppelhafte Kinder.

Ein Komitee in Zürich veröffentlicht einen schon Ende Mai vorbereiteten, aber damals wegen des weitverbreiteten großen Wetterfehlers noch zurückgehaltenen Aufruf an das Schweizervolk zur Gründung einer schweizerischen Anstalt für krüppelhafte Kinder. Das Bedürfnis solcher Anstalten wird überall immer lebhafter gefühlt, schon wegen der großen Anzahl solcher Kinder. Offizielle deutsche Zählungen, insbesondere eine Reichszählung von 1906, lassen voraussetzen, daß wir auch in der Schweiz neben 16 000 erwachsenen ungefähr 4 200 jugendliche Krüppel unter 14 Jahren haben, und der Augenschein bestätigt eine solche Schätzung überall. In der Regel gehen solche Kinder einem freudlosen Leben der Entbehrung und Verbitterung entgegen. Aber in den letzten Jahrzehnten hat sich besonders im Ausland eine rege Fürsorge ihnen zugewandt, und die Verbindung von orthopädischer Behandlung mit Erziehung und Unterricht, sowie Berufsanleitung in geeigneten Anstalten hat Tausenden von ihnen ein befriedigtes, menschenwürdiges Dasein erschlossen. Ungefähr 90 % derselben können nach diesen Erfahrungen dazu gebracht werden, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. In Deutschland bestehen schon ungefähr 43 solcher Anstalten. Die Schweiz, welche sonst in humaner Tätigkeit nicht zurücksteht, und in welcher neuerlich die Gesetzgebung mancher Kantone auch die Fürsorge für solche gehemmte Kinder unter die Aufgaben der öffentlichen Erziehung aufgenommen hat, besitzt noch keine vollständig für diesen Zweck organisierte Anstalt, wenn auch seit 1864 die Mathilde Escher-Stiftung in Zürich (für die Erziehung von etwa 12 armen krüppelhaften Mädchen) und seit 1876 das Hospice orthopédique in Lausanne (für die medizinische Behandlung von 36 verkrüppelten Kindern) Anerkennenswertes geleistet haben.

Das Komitee strebt nun eine Anstalt zur orthopädischen, erzieherisch-unterrichtlichen und beruflichen Fürsorge für zunächst etwa 40 krüppelhafte Kinder an und darf hoffen, daß durch die geplante Verbindung mit der Mathilde Escher-Stiftung für deren 60 gesorgt werden kann. Kinder aus allen Teilen der Schweiz, aus den verschiedenen Konfessionen und Sprachgebieten sollen zu möglichst billigen Bedingungen Aufnahme finden, je nach Bedürfnis für dauernde Behandlung oder für vorübergehende Beratung und Anleitung. Wenn möglich soll die Fürsorge später auch auf erwachsene durch Unfall oder Krankheit Verkrüppelte ausgedehnt werden. Ein Terrain von ungefähr 15 000 Quadratmetern wird gewünscht für die nötigen Bauten und die Gelegenheit zum Aufenthalt im Freien. Die Gründungskosten sind auf ungefähr Fr. 400 000 veranschlagt, wovon das Komitee bereits etwas über die Hälfte besitzt, wesentlich durch Beiträge aus dem Kanton Zürich. Es wendet sich nun an das ganze Schweizervolk, dem die Anstalt dienen soll, mit der dringenden Bitte um Mithilfe. Die schweizer. gemeinnützige Gesellschaft hat die Bestrebungen den gemeinnützigen Gesellschaften aller Kantone angelegentlich empfohlen und einen Beitrag dafür gewährt.

Der medizinische Begründer und Leiter der Bestrebung ist der hervorragende Orthopäde Dr. Wilh. Schulthess, Zürich V.

Das Komitee besteht gegenwärtig aus 16 Mitgliedern, wird sich aber natürlich beim Eintreten der Mithilfe aus andern Kantonen aus diesen letztern erweitern. Präsident ist Dr. H. Kesselring, alt Professor, Zürich V, Vizepräsident Pfarrer Tappolet, Waisenhaus, Zürich I, Aktuar und Quästor A. Tobler-Weber, Nordstraße 15, Zürich IV. Ungefähr 220 angesehenen Vertreter des Staates, der Kirche, der Medizin, der Erziehung und der Gemeinnützigkeit aus allen Kantonen empfehlen durch ihre Mitunterschrift die Bestrebung angelegentlich allen Menschenfreunden zur Mithilfe. (Nur aus Baselstadt und Baselland,

wo bereits eine ähnliche Anstalt geplant ist, wurden aus Rücksicht hierauf keine Unterschriften erbeten). Gütige Gründungs- sowie Jahresbeiträge können an die Mitglieder des Komitees, in erster Linie dem Quästor, sowie, unter der Bezeichnung „Krüppelanstalt“, an die Adresse der Bank Leu u. Co. in Zürich, Postcheckkonto VIII. 475, eingesandt werden.

Möge der dringende Appell an das Schweizer Volk überall eine herzliche Aufnahme finden und eine tatkräftige Beteiligung wecken zum dauernden Segen für viele unglückliche Kinder!

Die Tabelle gibt insofern eine nicht völlig erschöpfende Uebersicht, als darin — soweit das Gegenteil nicht ausdrücklich bemerkt ist — die Naturalleistungen nicht berücksichtigt sind.

Das eben erwähnte Memorial gruppiert die Kantone nach ihren Leistungen für die Besoldung der Lehrerschaft in 3 Gruppen, der Kanton Zugern fällt in die 2. Gruppe. Er steht mit in vorderster Linie, was das Entgegenkommen gegenüber der Lehrerschaft anbetrifft mit Hinsicht auf Uebernahme der Stellvertretungskosten bei Krankheit, Urlaub etc., er steht aber weit zurück hinsichtlich der Leistungen betreffend Alters-, Invaliditäts- und Witwen- und Waisenfürsorge.

Die Hauptlast der Lehrerbefoldungen liegt bei uns in einem Maße, welches die Verhältnisse der andern Kantone bedeutend übersteigt, auf dem Staate. Durch unsere Vorschläge wird diese Belastung, wie wir später ziffernmäßig nachweisen werden, um ein Beträchtliches vermehrt. Wir schlagen trotzdem vor, bei der gegenwärtigen Verteilung dieser Lasten zwischen Staat und Gemeinden — $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{4}$ — zu verbleiben, und haben unsererseits einen auf Aenderung dieses Verhältnisses abzielenden Vorschlag der vorberatenden Organe — Staat $\frac{2}{5}$, Gemeinde $\frac{2}{5}$ — abgelehnt. Es geschah dies im Interesse der Gemeinden; die ihnen durch die erhöhten Ansätze des Gesetzes betreffend Barbesoldung und Erhöhung der Naturalleistungen ohnehin erwachsende Belastung sollte nicht noch vermehrt werden, so schwer dies auch den Staat ankommt und so sehr an und für sich ein besserer Ausgleich zwischen Staat und Gemeinden angezeigt wäre. Wir möchten im Gegenteil im Entgegenkommen zu Gunsten des Gemeindehaushaltes noch bedeutend weiter gehen als bisher, indem wir das Maximum der Staatsbeiträge an außerordentlich mit Steuern belastete Gemeinden in Form der Uebernahme der gesamten Barbesoldung von Fr. 5 000 des bisherigen Gesetzes auf Fr. 20 000 zu erhöhen beantragen (§ 113). Auch der Lehrerschaft, welche in abgelegenen Gegenden unter schwierigen lokalen Verhältnissen oder an stark bevölkerten Gesamtschulen in besonders mühevoller Weise ihres beschwerlichen Amtes waltet, möchten wir noch mehr als bisher entgegenkommen, indem wir den Betrag der Besoldungszulagen, welcher für solche besondere Verhältnisse seitens des Staates ausgeworfen werden darf, die sog. Vergzulagen, von Fr. 2 500 auf Fr. 10 000 zu erhöhen vorschlagen.

Die Besoldung der Mittelschullehrer beantragen wir — abgesehen vom Ertrag der betr. Schulkaplaneien — ganz zu Lasten des Staates zu übernehmen (§ 123) und betreffend die Festsetzung der Höhe dieser Besoldungen die Mittelschullehrer den Lehrern an den kantonalen Anstalten gleichzustellen (§ 125). Die erstgenannte Neuerung ist eine Gegenleistung für Inanspruchnahme des Wahlrechtes. Sie liegt ferner im Interesse einzelner Mittelschulen, deren Existenz gefährdet erscheint, wenn den Mittelschulgemeinden nicht ein Teil ihrer Lasten abgenommen wird. Wir verweisen diesbezüglich auf die Eingabe der Gemeinden des Mittelschulkreises Münster vom 29. April 1907 (Beilage XII). Der zweitgenannte Vorschlag entspricht dem wiederholt geäußerten Wunsche der Mittelschullehrer, welcher auch in Ihrer Behörde schon oft lebhafteste Unterstützung fand.

Betreffend § 125 sei noch darauf hingewiesen, daß die vorgeschlagene Redaktion desselben Rücksicht nimmt auf die von der Lehrerschaft der Kantonschule anlässlich der Vorlage des letzten Besoldungsbekretes geäußerten Wünsche über die Form der Besoldungsfestsetzung. (Fortf. folgt.)

* Aussprüche.

1. Es ist wahrlich nicht genug, die Gebote Gottes auswendig zu wissen und im Gedächtnisse zu haben; man muß dasjenige, was darin befohlen, vollziehen und sie in Ausübung bringen. Mit andern Worten: Um vor Gott gerecht zu sein, muß man nicht bloß die Gebote Gottes kennen, sondern man muß auch sein Leben darnach eingerichtet haben. „Denn vor Gott sind diejenigen noch nicht gerecht,“ schreibt der Apostel Paulus, „die das Gesetz hören,“ (wissen, was darin enthalten ist), „sondern, die das Gesetz vollziehen, diese werden für gerecht gehalten werden.“ —

2. „Wenn du zum Leben eingehen willst, so halte die Gebote!“ spricht wiederum Jesus Christus. Wir sind also schuldig, die zehn Gebote Gottes zu halten und zwar:

1. Weil sie eine Erklärung des natürlichen Gesetzes sind, welches Gott in unsere Herzen geschrieben hat.

2. Weil sie Jesus Christus selbst bestätigt, vollständiger erklärt und zu halten befohlen hat. „Glaubet ja nicht,“ sagt Jesus, „daß ich gekommen bin, das Gesetz und die Propheten aufzuheben; ich bin nicht gekommen sie aufzuheben, sondern zu erfüllen.“

3. Wer Eltern stets in Ehren hält,
Dem geht es wohl in dieser Welt;
Denn Wohlergehen, langes Leben
Wird Gott den guten Kindern geben! —

4. Vatersorgen sind am Morgen
Früh schon vor der Sonne wach;
Winkt der Abend Kindern labend,
Vaterherz denkt sorgend nach.
Täglich neue Lieb' und Treue
Quillt in Vaterbrust herauf;
Frost und Hitze, Sturm und Blize
Hemmen nicht der Liebe Lauf.

5. Mutterliebe, Muttertreu'
Wird mit jedem Morgen neu,
Lehren, Wehren, Nähren ist
Ihr Geschäft zu jeder Frist.
Muttersorge, Mutterpflicht
Rastet selbst am Abend nicht,
Mit den Engeln in der Nacht
Hält sie bei den Kindern Wacht.

6. Mein Kind, ehre deine Eltern; denn der Sohn Gottes hat die seinen auch geehrt!“ Ferner spricht der heilige Kirchenlehrer Chrysostomus, Erzbischof von Konstantinopel: „Die erste Staffel der Frömmigkeit ist, daß du die, welche dir Gott zu Anfängern deines Lebens geordnet hat, in Ehren hältst.“ Und der hl. Kirchenlehrer Cyrillus, Erzbischof von Alexandrien, sagt: „das erste ist, daß ein frommer Christ, daß ein Kind seine Eltern ehren soll.“